

Textliche Festsetzungen und Zeichenerklärungen

- Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher IFSP (z.B. SO1 - F1 und F2)
 - Grenze des Planfeststellungsbereiches
- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO**
 - Industriegebiet gem. § 9 BauNVO
 - SO1** Sonstiges Sondergebiet SO1 gem. § 11 (2) BauNVO
Zweckbestimmung: „Hafengebiet - Containerhafen“
Zulässig sind:
Bauliche Anlagen auf dem Terminal des Containerhafens einschließlich Kranbrücken und Betriebsgebäude im Sinne der Suprastruktur des Containerhafens vom Zufahrts- und Liegebereich der wasserseitigen Kaje bis zur landseitigen Verkehrsverbindung (Straße / Gleis) einschließlich der sog. bahnseitigen Vorstellgruppe unter der Voraussetzung, dass die baulichen Anlagen - Betriebe und Anlagen - innerhalb der im Nutzungsplan gekennzeichneten Flächen die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel $L_{w,eq}$ nicht überschreiten:
SO1 - F1 69 / 57 dB (A) /m² tags / nachts
SO1 - F2 61 / 52 dB (A) /m² tags / nachts
- Höhe der Flächenschallquellen über Grund: h = 3,00 m
- Innerhalb des Plangebietes: Keine Berücksichtigung von bestehenden Gebäuden (also keine Schallabschirmung, keine Reflexionen).
- Außerhalb des Plangebietes: Berücksichtigung aller schalltechnisch relevanten Hindernisse und des Geländes.
- Durchführung von Schallausbreitungsberechnungen gem. der Norm DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien; Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“ Ausgabe Oktober 1999
 - SO2** Sonstiges Sondergebiet SO2 gem. § 11 (2) BauNVO
Zweckbestimmung: „Hafengebiet - Hafenauffines Gewerbe“
Zulässig sind:
- Betriebe und Anlagen zum Zwecke des Güterumschlages, der Lagerwirtschaft, der Logistik und des Speditionsgewerbes
- Lagerhäuser, Lagerplätze
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude unter der Voraussetzung, dass die baulichen Anlagen - Betriebe und Anlagen - innerhalb der im Nutzungsplan gekennzeichneten Flächen die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel $L_{w,eq}$ nicht überschreiten:
SO2 - F3 64 / 54 dB (A) /m² tags / nachts
SO2 - F4 64 / 53 dB (A) /m² tags / nachts
- Höhe der Flächenschallquellen über Grund: h = 3,00 m
- Innerhalb des Plangebietes: Keine Berücksichtigung von bestehenden Gebäuden (also keine Schallabschirmung, keine Reflexionen).
- Außerhalb des Plangebietes: Berücksichtigung aller schalltechnisch relevanten Hindernisse und des Geländes.
- Durchführung von Schallausbreitungsberechnungen gemäß der Norm DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien; Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“ Ausgabe Oktober 1999
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO**

Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.

Grundflächenzahl und Baumassenzahl
maximale Grundflächenzahl (GRZ)
z.B. 0,8
z.B. 1,0
Die festgesetzte Grundflächenzahl überschreitet die Obergrenze des § 17 BauNVO. Gemäß § 17 (2) Ziffer 1 - 3 BauNVO werden die Bedingungen für die Zulässigkeit der Überschreitung erfüllt (siehe hierzu Ausführungen in der Begründung).

maximale Baumassenzahl (BMZ)
z.B. HA20,0
Die maximale Höhe der baulichen Anlagen beträgt 20,00 m.

Unterer Bezugspunkt:
Gemäß § 18 (1) BauNVO wird als Bezugspunkt für die zulässige Höhe baulicher Anlagen 47,00 über NN (Geländeoberfläche im Sinne des § 2 (4) BauNVO) festgesetzt und für die Lärmschutzwand westlich der B 482 die Oberkante der Fahrbahnmittelle der B 482.

Im dem SO1 Gebiet mit einer festgesetzten maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen von 35,00 m ist für die Lichtmasten gemäß § 16 (6) BauNVO eine Überschreitung bis auf 45,00 m Höhe zulässig.
- Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB**
 - abweichende Bauweise
(In Abweichung von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von mehr als 50,00 m zulässig.)
 - Baugrenze
Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Grundflächenzahl und Baumassenzahl nicht entgegensteht.
 - überbaubare Grundstücksfläche
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege gem. § 5 (2) Ziffer 3 BauGB**
 - Bahnanlagen
- Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB**
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fuß- und Radweg**
- Versorgungsflächen, die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen gem. § 9 (1) Ziffer 12, 14 BauGB**
 - Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung: Regenrückhaltung (RRB)
- Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen gem. § 9 (1) Ziffer 13 BauGB**
 - 110-KV-Leitung (oberirdisch) mit beidseitigem Schutzstreifen von 20,00 m
 - Richtfunk - Bauhöhe maximal 50,00 m über Grund und beidseitigem Freihaltekorridor von 15,00 m

- Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) Ziffer 16 BauGB**
 - Wasserflächen (Bückerburger Aue, Flutmulde bzw. Retentionsraum gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB)
 - Umgrünung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet
 - Bundeswasserstraße Mittellandkanal (Flächen gem. Bundeswasserstraßengesetz)
 - Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) Ziffer 18 BauGB**
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB**
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB
 - Maßnahmen zum Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit**
(die Lage und Bezeichnung der Maßnahmen M gem. Umweltbericht zum Bebauungsplan „RegioPort Weser I“ sind im Nutzungsplan eingetragen.)
Beleuchtungskonzept - M1
Für Außenbeleuchtungen sind folgende Bedingungen verbindlich:
 - Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm). Geeignet sind insbesondere warmweiße LED (3000-2700 K) oder Niederdruck-Natriumdampflampen. Sofern diese in bestimmten Bereichen aufgrund der Anforderungen an die Arbeitssicherheit nicht verwendet werden können (z. B. im Bereich der Umschlagstelle), sind Hochdruck-Natriumdampflampen zu verwenden.
 - Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
 - Begrenzung der Leucht punkthöhe im Bereich der Container-Umschlagstelle auf 45,00 m über Gelände, in den übrigen Bereichen auf 35,00 m über Gelände (Bezugshöhe jeweils 47,00 m üB. NN).
 - Verzicht auf beleuchtete Reklamewände und großflächig beleuchtete Firmenschilder.
 - Landstromversorgung - M3**
Zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit im Hinblick auf Zusatzbelastungen durch Stickstoffdepositionen sind im SO1-Gebiet für die anliegenden Schiffe Möglichkeiten für eine Landstromversorgung vorzusehen.
 - Bauzeitenbeschränkung - M4**
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zum Artenschutz der Zaunidechse und den gebüschbrütenden Vogelarten gelten folgende Bauzeitenbeschränkungen verbindlich:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Ok	Nov	Dez
Rückschnitt von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 BImSchG												
Beseitigung übriger Biotopstrukturen												
Baustellenverschattung auf Ackerflächen												
Unübersichtbarer Zeitraum für Erarbeiten im Bereich des Bahndammes												
Unzulässige bzw. günstige Zeitfenster												
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zum Artenschutz**
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zum Artenschutz der Zwergfledermaus, des Eisvogels, des Feldschwirls, des Kuckucks, der Nachtigall und des Neuntöters ist die Bückerburger Aue naturnah umzugestalten (M5).
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zum Artenschutz der Feldlerche und des Rebhuhns sind zu erstellen (M6 - siehe folgende Übersichtskarte):
 - 1 ha Ackerbrachen oder Blühstreifen.
 - 5 Lärchenfenster à 20 m² verteilt auf 1,5 ha im räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahmen sind auf dem Flurstück 11/1, Flur 27 und dem Flurstück 25, Flur 17, jeweils Gemarkung Frille, Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke umzusetzen.
- 
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zum Artenschutz der Greifvögel und Eulen sind sicherzustellen (M7 - siehe Übersichtskarte oben):
 - Dauerhafter Nutzungsverzicht für zwei Altbäume im Abstand von mind. 200 m zu Störquellen (Mäusebussard).
 - Dauerhafter Nutzungsverzicht für zwei Altbäume im Abstand von mind. 500 m zu Störquellen (Waldohrechte) oder alternativ Anbringung von drei künstlichen Nisthilfen.
 - Anbringen von drei künstlichen Nisthilfen an Gebäuden oder Objekten (z. B. Leitungsmasten in 100 m Abstand oder abgewandt zu Störquellen (Turmfalke)).Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zum Artenschutz der Zaunidechse sind sicherzustellen (M8) Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Bahnanlagen:
 - Bei kleinräumigen Eingriffen Vergrümmungsmaßnahmen:
 - Fällung der Gehölze im Baufeld sowie einem 2,00 m breiten, angrenzenden Bereich im Winter (Anfang Oktober bis Ende Februar).
 - Entfernen der Vegetation mit Hilfe von Freischneidern im April/Mai.
 - Ca. 1-2 Wochen im Anschluss Ausbringung einer Abdeckung aus Folie.
 - Entfernung der Folienabdeckung kurz vor Beginn der Erdarbeiten am Bahndamm.
 - Ökologische Baubegleitung durch einen mit der Art vertrauten Experten.Bei großräumigen Eingriffen Umsiedlungsmaßnahmen:
 - Ggf. in Teilbereichen Vergrümmungsmaßnahmen.
 - Ansonsten Absammeln/Fangen von Tieren über einen Zeitraum von mind. 2 Jahren.
 - Umsiedeln der Tiere in geeignete Ausweichlebensräume, die ggf. im Rahmen von CEF-Maßnahmen hergestellt wurden.
 - Ggf. während der Bauzeit Schutzzäune zur Vermeidung eines Zurückwanderns von Tieren.
 - Ökologische Baubegleitung durch einen mit der Art vertrauten Experten.Hinweis:
Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
 - Naturnahe Umgestaltung der Bückerburger Aue (M5).
 - Entwicklung von naturnahem Auwald auf dem Flurstück 135/24, Flur 3, Gemarkung Papinghausen (M8)
 - Entwicklung eines Feldgehölzes im Bereich der Anschlussstelle B 482 (M9)- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Die festgesetzten Flächen sind dem Industriegebiet und den Sondergebieten zugeordnet und mit der entsprechenden Schraffur überlagert.

Pflanzliste - Vorschlagsliste

Botanischer Name	Deutscher Name	Bemerkungen
Bäume (ca. 25 %)		
Quercus robur	Stiel-Eiche	Anteil rd. 5 %, tw. als Hochstamm-Ware
Fraxinus excelsior	Esche	Anteil rd. 4 %, tw. als Hochstamm-Ware
Betula pendula	Birke	Anteil rd. 3 %, tw. als Hochstamm-Ware
Carpinus betulus	Hainbuche	Anteil rd. 3 %, tw. als Hochstamm-Ware
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme	Anteil rd. 1 %
Acer campestre	Feld-Ahorn	Anteil rd. 1 %
Prunus avium	Wild-Kirsche	Anteil rd. 1 %
Tilia cordata	Winter-Linde	Anteil rd. 1 %, tw. als Hochstamm-Ware
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Anteil rd. 3 %
Salix viminalis	Korb-Weide	Anteil rd. 1 %, vereinzelt, Westseite
Pinus sylvestris	Waldkiefer	Anteil rd. 1 %
Sträucher (ca. 75 %)		
Corylus avellana	Hassel	Anteil rd. 15 %
Crataegus monogyna	Weißdorn	Anteil rd. 15 %
Prunus spinosa	Schlehe	Anteil rd. 8 %
Cornus sanguinea	Hartrieegel	Anteil rd. 8 %
Euonymus europaeus	Pfeifenhütchen	Anteil rd. 8 %
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	Anteil rd. 8 %
Rosa canina	Hunds-Rose	Anteil rd. 8 %
Taxus baccata	Eibe	Anteil rd. 3 %, vereinzelt, Westseite
Ilex aquifolium	Hülse	Anteil rd. 2 %, vereinzelt, Westseite

- Empfehlung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:**
Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen (Okopflaster, Schotterrassen), soweit dieses aufgrund betriebsbedingter Anforderungen möglich ist.
- Nutzung von Dachflächen für regenerative Energien (Photovoltaikanlagen) und Begrünung von Gebäudedächern (Verringerung von Aufheizungseffekten, Regenrückhaltefunktionen).
- Anbringung von Fassadenbegrünung zum Schutz der Fassaden (Verringerung von sonnenbedingten Aufheizungen, landschaftliche Eingrünung).
- Benutzung heller Materialien bei versiegelten Flächen (Verringerung der sonnenbedingten Aufheizung der Bodenoberflächen).
- Gebäudeernahe Einfriedung, sodass ein Austausch - insbesondere auch in Hinblick auf Kleinsäuger - zwischen den gem. § 9 (1) Nr. 16 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen und dem angrenzenden Landschaftsraum gewährleistet werden kann.
- Landschaftsgerechte Gestaltung von gewerblichen Grünflächen und Straßenoberflächen, die keiner zwingenden Pflanzfestsetzung unterliegen, soweit technisch möglich.
- Sicherstellung einer dauerhaften Wasserführung innerhalb der RRB zur Erhöhung der Verdunstung, soweit technisch möglich.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB**
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Hinweis:
Die Lage der festgesetzten Flächen kann verändert werden, wenn der Bestimmungszweck gewahrt bleibt.
 - Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelt-einwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB**
 - Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
 - Schallschutzwand mit der jeweils im Plan angegebenen Höhe bzw. Länge in Meter über der Oberkante der Fahrbahnmittelle der B 482.
 - Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauO NRW (Örtliche Bauvorschriften)**

Werbeanlagen sind zulässig:
 - bis zu einer Gesamtgröße von 5 % der jeweiligen Fassadenfläche;
 - wenn sie als Einzelanlage bzw. freistehende Anlage auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur in einer Höhe bis zu 10,00 m (über dem Bezugspunkt von 47,00 üB. NN) z.B. an Masten oder Seilen errichtet werden;
 - wenn sie nicht mit wechselndem Licht und / oder Signalfarbe betrieben werden sollen;
 - als belichtete Hinweise für den Suchverkehr und Anstrahlungen von Betrieben und Betriebsteilen zu Zwecken des Werkschutzes (Sicherheitsanlagen).Nicht zulässig sind beleuchtete Anzeigetafeln als Dachaufbauten oder Billboards.
 - Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (5) Ziffer 3 BauGB**
 - Umgrünung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (gem. § 9 (5) BauGB)
 - Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt**

Maßzahl (in m)

 - vorhandene Bebauung
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Flurgrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Landesgrenze
 - Gas: vorhandene Gasdruckleitung (unterirdisch)

Abstandsflächen zur Bundesstraße B 482 (gem. § 9 FStRG):

 - Anbauverbotszone 20,00 m (gemessen vom Fahrbahnrand der B 482)
 - Anbaubeschränkungszone im Abstand von 20,0 - 40,00 m (gemessen vom Fahrbahnrand der B 482)
 - Anlagen der Außenwerbung sind gem. § 9 (2) FStRG nur mit Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe zulässig.

Für den Nordrhein-westfälischen Teil des Plangebietes:
Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde, Fachbereich 5, Bereich 5.2, Kleiner Domhof 17, Minden (Tel.: 0571/9724014) oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/591-8961, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes (SO2-Gebiet) ist eine flächige, vollständige Ausgrabung weit im Vorfeld einer Bebauung zu veranlassen. Daneben ist eine weitere Fläche vorhanden, bei der ebenfalls eine flächenhafte Ausgrabung notwendig erscheint. Zur Bestimmung des Umfangs sollten in diesem Bereich vorher Schnitte angelegt werden (siehe hierzu Ausführungen in der Begründung).

Für den Niedersächsischen Teil des Plangebietes:
Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie z. B. Keramikscherven, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohlenasmmungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 (1) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft, (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel.: 05722/856615, eMail: Behold@SchaumburgerLandschaft.de) und der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bückeburg unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baubauordnungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142)

Bauordnung für das Land Niedersachsen (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072 -)

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S.878)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (GVBl. S.422 (455))

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG - NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch das Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)

Altlastenerlass - Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, - V A 3 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5384/101V-63-3-21 - v. 14.03.2005

Förderlinie Altlasten-Gewässerschutz - Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten vom 30.01.2012 (Nds. MBl. S. 171), geändert durch Erl. vom 18.03.2013 (Nds. MBl. S. 291)

Ausfertigung Kartengrundlagen:

Liegenschaftskarte Kreis Minden-Lübbecke, Kataster- und Vermessungsamt Minden
Gemarkung: Papinghausen Flur: 3, 4 und 5

und

Liegenschaftskarte, LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln, Katasteramt Rinteln
Gemarkung: Cammer Flur: 8
Gemarkung: Evensen Flur: 1

Größe des Bebauungsplanes: 91,79 ha

Maßstab 1 : 2.000

Plangrundlage Stadtgebiet Minden	Plangrundlage Stadtgebiet Bückeburg
Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (AZ, 14-BPL-00001; Stand 25.03.2014) übereinstimmt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: 14-325/2012; Stand vom 12.11.2013).
Minden, den	Rinteln, den
Kreis Minden-Lübbecke Kataster- und Vermessungsamt	LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln Katasteramt Rinteln
gez.	gez.
Planverfasser Für den Planentwurf und die Plananfertigung im Auftrag des Zweckverbandes "Planungsverband RegioPort Weser"	Aufstellungsbeschluss Der Zweckverband "Planungsverband RegioPort Weser" hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde entsprechend der Satzung des Zweckverbandes am bekannt gemacht.
Drees & Huesmann Bielefeld, den	Minden, den
Dipl. Ing. Jens-Peter Huesmann	Der Verbandsvorsteher
gez.	gez.
Entwurfsbeschluss und Auslegung Der Zweckverband "Planungsverband RegioPort Weser" hat am dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die Auslegung beschlossen. Der Beschluss wurde entsprechend der Satzung des Zweckverbandes am bekannt gemacht. Der Bauausführungsplanentwurf hat in der Zeit vom bis zum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.	Satzungsbeschluss Der Zweckverband "Planungsverband RegioPort Weser" hat am den Bebauungsplan am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist beigefügt.
Minden, den	Minden, den
Der Verbandsvorsteher	Der Verbandsvorsteher
gez.	gez.
Ausfertigung Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss des Zweckverbandes "Planungsverband RegioPort Weser" vom übereinstimmt und dass nach der Satzung des Zweckverbandes "Planungsverband RegioPort Weser" Verfahren worden ist.	Inkrafttreten Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB entsprechend der Satzung des Zweckverbandes "Planungsverband RegioPort Weser" am bekannt gemacht worden und somit in Kraft getreten.
Minden, den	Minden, den
Der Verbandsvorsteher	Der Verbandsvorsteher
gez.	gez.

Planungsverband RegioPort Weser

Bebauungsplan "RegioPort Weser I"

B. Textblatt

Verfahrensstand:
Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

0 40 80 120 160m

Maßstab 1 : 2000 11.06.2014 Norden

Drees & Huesmann
Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
05205.3230/6502
fax 05205.22679
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de